



Kinder- & Jugendschutzkonzept zur Vermeidung sexualisierter Gewalt des TC 82 e.V. Erkrath

Stand: Juni 2025

1	Einleitung	2
1.1	Leitbild	2
1.2	Sexualisierte Gewalt / Begriffsbestimmung	2
1.3	Risikoanalyse.....	2
2	Präventionskonzept zum Schutz vor Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt	3
2.1	Ansprechpartner	3
2.1.1	Erweitertes Führungszeugnis	3
2.1.2	Ehrenkodex.....	4
2.1.3	Ergänzung der Vereinssatzung	4
3	Interventionskonzept bei Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt	4
3.1	Vorbemerkung.....	4
3.2	Unschuldsvermutung	4
3.3	Vorgehensweise im Verdachtsfall.....	4
3.3.1	Information des Vorstands.....	5
3.3.2	Informationsweitergabe	5
3.3.3	Kontakt unterbrechen.....	5
3.3.4	Dokumentation des Verdachtsfalles	5
3.3.5	Gesprächsführung.....	5
3.3.6	Fachberatungsstelle hinzuziehen	5
3.3.7	Rechtsberatung hinzuziehen	6
3.3.8	Beschuldigte Person freistellen	6
3.3.9	Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person.....	6
3.3.10	Abschließendes Verfahren	6
	Anlage 1: Ehrenkodex des DOSB	8



1 EINLEITUNG

1.1 *Leitbild*

Der TC 82 e.V. Erkrath, seine Mitglieder und Mitarbeiter/innen treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Wir beziehen gemeinsam Stellung und jeder trägt seine Mitverantwortung dafür, dass in unserem Verein eine Kultur friedlichen Miteinanders, der Kooperation, Achtsamkeit und des Hinschauens gelebt wird.

Dies gilt insbesondere für den Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen Grenzverletzung und sexualisierte Gewalt.

Zielsetzung dieses Schutzkonzepts ist die Etablierung einer „Kultur des Hinschauens und Handelns“ in unserem Verein. Dazu gehört, allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen sicheren Raum für die Ausübung ihres Sports zu geben.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

1.2 *Sexualisierte Gewalt / Begriffsbestimmung*

Grundsätzlich bergen die körperliche und mitunter auch emotionale Nähe oder auch Abhängigkeit, die im Sport entstehen kann, Gefahren für sexualisierte Übergriffe.

Sexualisierte Gewalt im Sport kann sich auf unterschiedliche Weise zeigen. Sie kann sowohl von Erwachsenen als auch von Kindern und Jugendlichen ausgehen. Generell nutzen Täter ihre Machtposition, um mit sexuellen Handlungen die eigenen Bedürfnisse gegen den Willen der Betroffenen zu befriedigen. Oft werden dabei Abhängigkeitsverhältnisse bewusst genutzt. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen geschehen. Mal findet Körperkontakt statt, mal nicht.

Grundsätzlich werden folgende Formen unterschieden:

- **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:** Sexistische Witze; Bemerkungen und Textnachrichten; Nachpfeifen; sexuell anzügliche Bemerkungen; Blicke, Bildnachrichten der betroffenen Person oder Nachrufen; Ausfragen nach Beziehung / sexuellen Gewohnheiten oder Erzählen von eigenen Gewohnheiten
- **Sexuelle Grenzverletzungen:** Unangemessenes Nahekommen; Berührungen (Training und allgemein) und Massagen; betroffene Person wird aufgefordert sich auszuziehen (vor anderen) oder mit einem allein zu sein; exhibitionieren vor anderen
- **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:** Küsse; sexuelle Berührungen; versuchter sowie ausgeführter Sex gegen den Willen der betroffenen Person

1.3 *Risikoanalyse*

Im Tennissport können verschiedene Risikosituationen identifiziert werden.

- minderjährige Schutzbefohlene, Abhängigkeitsverhältnisse
- Körperkontakt (Siegerehrungen, Hilfestellungen etc.)
- Training



- Umkleide- und Duschsituationen
- Wettkampffahrten und Trainingslager (Übernachtungssituationen, Fahrten, Zweisamkeit etc.)
- Individualsportart (1 zu 1 Betreuung bei Training, Wettkämpfen etc.)
- geringe Kontrolle der Trainer und Betreuer
- Tabuisierung der Thematik sexualisierter Gewalt im Verein

Aus diesen Erkenntnissen wurden Verhaltensregeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgestellt werden, die das Risiko minimieren sollen.

2 PRÄVENTIONSKONZEPT ZUM SCHUTZ VOR GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUALISierter GEWALT

Nachfolgend werden Maßnahmen beschrieben, die innerhalb des die Gelegenheit für Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe verhindern sollen.

2.1 Ansprechpartner

Als Ansprechpartner stehen die Trainer und Vorstandsmitglieder des TC 82 e.V. zur Verfügung.

2.1.1 der sich um die Bei Vorfällen und Verdachtsfällen handeln die Ansprechpartner entsprechend des Interventionskonzepts (s. Pkt.3) und fungieren somit als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Sie unterliegen im Besonderen den Bestimmungen der Schweigepflicht und des Datenschutzes

Im Gegensatz zum einfachen Führungszeugnis enthält das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) auch Verurteilungen im niederschweligen Bereich. Dadurch ist es im Hinblick auf einschlägige Vorstrafen, z. B. gegen sexuelle Selbstbestimmung, aussagekräftiger. Es enthält zudem auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualdelikte.

Laut Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, muss der organisierte Sport Regelungen für den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII treffen.

Das erweiterte Führungszeugnis (EFZ) trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis wird von Personen benötigt, die beruflich oder ehrenamtlich im Kinder- und Jugendbereich tätig werden wollen.

Im TC 82 e.V. Erkrath ist die Vorlage des EFZ für folgende Funktionen verpflichtend:

- Trainer

Alle Personen müssen das erweiterte Führungszeugnis eigenverantwortlich einholen.

Für die Beantragung eines EFZ ist gemäß § 30a Abs. 2 BZRG eine Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch den Verein erforderlich. Der Vorstand stellt eine solche Aufforderung für jeden Antragsteller zur Verfügung.

Die erweiterten Führungszeugnisse müssen zum Tätigkeitsbeginn bzw. innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden. Zur Überbrückung der Antragsstellung genügt eine Selbstverpflichtungserklärung, in welchen seitens der beschäftigten Person mittels



Unterschrift bestätigt wird, in der Vergangenheit nicht gemäß §72a des SGB VIII verurteilt worden zu sein oder Beschuldiger in einem aktuellen Strafverfahren zu sein.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses ist dieses dem Vorstand zur Einsicht vorzulegen. Zum Zeitpunkt der Einsicht darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis verbleibt im Besitz des Eigentümers.

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat alle drei Jahre zu erfolgen.

2.1.2 Ehrenkodex

Der TC 82 e.V. Erkrath verpflichtet Trainer, Vorstand und Beiräte zur Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodex (s. Anlage 1). Im Fokus stehen Verhaltensregeln für Vereinsmitglieder, die im Kinder- und Jugendbereich tätig sind. Dabei steht vor allem die Achtung und Wahrung der persönlichen Grenzen der Kinder- und Jugendlichen, die Vorbildfunktion sowie die partizipative Umsetzung von alters- und entwicklungsangemessenen Sportangeboten im Vordergrund.

2.1.3 Ergänzung der Vereinssatzung

Die Satzung des TC 82 e.V. Erkrath wird um folgende Formulierung ergänzt:

„Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Zur Sicherstellung erlässt der Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept.“

3 INTERVENTIONSKONZEPT BEI GRENZVERLETZUNGEN UND SEXUALISIERTER GEWALT

3.1 Vorbemerkung

Trotz aller Maßnahmen zur Prävention muss der TC 82 e.V. Erkrath darauf vorbereitet sein, was im Falle von Verdachtsfällen zu tun ist. Diskretion und Opferschutz stehen dabei an erster Stelle. Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sowie der Datenschutz werden geachtet. Äußerungen von Verdachtsmomenten gegenüber unbeteiligten Dritten müssen unterbleiben (§ 187 STGB Verleumdung).

3.2 Unschuldsvermutung

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung der beschuldigten Person Anwendung finden. Es darf nicht zu einer vorschnellen oder öffentlichen Vorverurteilung kommen, damit der Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung. Das folgende Interventionskonzept beschreibt Maßnahmen, klärt Zuständigkeiten sowie Aufgabenverteilungen.

3.3 Vorgehensweise im Verdachtsfall

Bei Verdachtsfällen, die beispielsweise bei Veranstaltungen oder in Sport- und Trainingsgruppen oder weiteren Aktionen des Vereins auftreten, ist Ruhe zu bewahren, Aktionismus schadet an erster Stelle den Betroffenen.



3.3.1 Information des Vorstands

Der Vorstand ist über jeden Verdachtsfall umgehend zu informieren.

Die Kommunikation erfolgt ausschließlich zwischen dem Vorstand, der betroffenen Person und ggf. den Erziehungsberechtigten.

3.3.2 Informationsweitergabe

Wenn die Öffentlichkeit informiert werden muss, erfolgt die Kommunikation ausschließlich über den Vorstand. Dabei werden keine Namen genannt. Informationsweitergabe über den Vorfall erfolgt nur unter Wahrung der Interessen von allen Beteiligten.

3.3.3 Kontakt unterbrechen

Der Kontakt zwischen der betroffenen und der beschuldigten Person muss sofort unterbrochen werden.

3.3.4 Dokumentation des Verdachtsfalles

Derjenige, dem ein Verdachtsfall gemeldet wird, muss Zeitpunkt, Art der Feststellung beziehungsweise wörtlichen Inhalt der Information dokumentieren. Es sind die reinen Informationen aufzuschreiben, ohne Interpretation.

3.3.5 Gesprächsführung

Bei den Gesprächen mit Betroffenen und Beschuldigten sind folgende Regeln zu beachten:

- Es ist wichtig, den Schilderungen des Betroffenen zuhören und ihnen Glauben zu schenken.
- Der Betroffene muss die Zusage erhalten, dass alle weiteren Schritte, z.B. die Information an die Eltern, in Absprache erfolgen. An keiner Stelle darf „über den Kopf“ des Betroffenen gehandelt werden.
- die Unterstützung der Fachberatungsstelle ist in Anspruch zu nehmen. Ohne diese Beratung sind keine verbindlichen Zusagen zu geben.
- Die Schutzbeauftragten und der Vorstand stehen als Ansprechpartner im Verein zur „Erstunterstützung“ zur Verfügung.
- Das weitere Vorgehen wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Betroffenen und unter Einschaltung einer Fachberatungsstelle festgelegt.
- Bei Gesprächen mit dem Betroffenen und dem Beschuldigten ist zu beachten:
 - Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.
 - Nachfragen bei anderen Mitgliedern schaffen Unsicherheiten und beliefern die „Gerüchteküche“.
 - Der Beschuldigte darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.

3.3.6 Fachberatungsstelle hinzuziehen

Bei jedem Verdachtsfall nimmt der Vorstand umgehend Kontakt mit der Fachberatungsstelle auf, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Fachberatungsstelle übernimmt den Vorfall und informiert die betroffene Person über die Möglichkeit einer Strafanzeige. In diesem Fall muss die Polizei eingeschaltet werden, um Anzeige zu erstatten. Der Vorwurf muss genauestens überprüft werden. Die beschuldigte Person hat ein Recht auf Gehör.



Fachberatung der Stadt Erkrath

Zentrale:

Mail: www.erkrath.de

Tel.: 0211/2407-0

Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes

Jugendamt Erkrath

Klinkerweg 7, 40699 Erkrath

Tel.: 0211/2407-5118

Jugendschutzbeauftragte und koordinierende Kinderschutzfachkraft

Mail: Jugendschutz@erkrath.de

Tel.: 0211/2407-5112

Psychologischer Dienst

Sedentaler Str. 110, 40699 Erkrath

Erziehungs- und Familienberatung/Schulpsychologischer Dienst

Mail: psychologischer-dienst@erkrath.de

Tel. 02104/139785606

3.3.7 Rechtsberatung hinzuziehen

Bei konkretem Verdacht kann der Vorstand frühzeitig Rechtsberatung einholen, um möglichen Schaden vom Verein abzuhalten. Diese ist einmalig nach Antragstellung über den LSB möglich.

Der Vorstand entscheidet nach Beratung durch die Fachberatungsstelle, ob eine Rechtsberatung erforderlich ist. Wenn die Rechtsberatung in Anspruch genommen werden soll, wird diese durch den Vorstand beantragt und wahrgenommen. Der Vorstand entscheidet dann über weitere Schritte und koordiniert diese.

3.3.8 Beschuldigte Person freistellen

Der Vorstand stellt die beschuldigte Person von allen Vereinstätigkeiten, Veranstaltungen und dem Trainingsbetrieb frei, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Diese Maßnahme hat sichernden Charakter, damit die beschuldigte Person nicht eventuellen Vorverurteilungen ausgesetzt ist.

3.3.9 Achtsamer Umgang mit der beschuldigten Person

Die beschuldigte Person sollte über den Vorfall nicht informiert werden. Entsprechend ist bei jeglicher Kommunikation, die Wortwahl gegenüber der beschuldigten Person achtsam zu wählen. Das dient dem Zweck das Risiko einer möglichen Beweismittelvernichtung zu reduzieren.

3.3.10 Abschließendes Verfahren

Zur Aufarbeitung des Vorfalls steht ebenfalls Unterstützung durch die Fachberatungsstelle zur Verfügung.

Wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen ist und die beschuldigte Person im Sinne der sexualisierten Gewalt schuldig gesprochen wurde, wird die entsprechende Person durch den Vorstand von allen Vereinstätigkeiten enthoben und die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.

Im Falle einer nachgewiesenen Unschuld setzen sich der Vorstand und die beschuldigte Person zusammen und entscheiden gemeinsam, ob eine zukünftige Zusammenarbeit sinnvoll



Tennis Club 82 e.V. Erkrath
Johannesbergerstr. 98a 40699 Erkrath: 02104 31495

ist und wie diese aussehen könnte und wie eine Rehabilitation aussehen könnte. Sollte eine weitere Zusammenarbeit nicht gewünscht sein, endet das Verhältnis. Der Vorstand verpflichtet sich in jedem Fall zur Verschwiegenheit, um die Rechte der beschuldigten Person zu wahren.



ANLAGE 1: EHRENKODEX DES DOSB



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.